

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 30.06.2020

III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags im Gebiet der Stadt Bad Orb (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), der §§ 1 bis 5a, 6a und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat der Haupt- und Finanzausschuss an Stelle der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51a Abs. 1 HGO am 29.06.2020 folgende

III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags im Gebiet der Stadt Bad Orb (Kurbeitragssatzung)

beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags im Gebiet der Stadt Bad Orb (Kurbeitragsatzung) vom 15.10.2014 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart Nr. 22/2014 vom 25.10.2014), in der Fassung der II. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Orb (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart Nr. 7/2017 vom 08.04.2017) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,50 Euro. Er schließt die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zur Höhe von 80,00 € erhoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Orb, den 30.06.2020

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez. Roland Weiß

Bürgermeister

[Siegel]

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-